



## **Bekanntmachung zu Tarifen des Hamburger Verkehrsverbundes**

Datum der Bekanntmachung: 01.12.2021

Genehmigt von  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Verkehr und Mobilitätswende  
Datum der Genehmigung: 01.12.2021

Im hvv werden die Beförderungsbedingungen des Gemeinschaftstarifs unter § 4 Abs 2 sowie § 4 Abs. 8 ab 13. Dezember 2021 wie folgt (Anlage) ergänzt:

**Im Rahmen der Einführung des Drei-G-Zugangsmodells nach §28 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes ergeben sich folgende Ergänzungen im hvv Gemeinschaftstarif:**

**Im hvv Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen wird in §4 Abs. 2 am Ende angefügt:**

„16. sich in den Fahrzeugen aufzuhalten, wenn der Fahrgast nicht geimpft, genesen oder getestet (Drei-G-Zugangsmodell) nach Maßgabe des § 28b Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist, es sei denn, dass die Pflicht zur Einhaltung des Drei-G-Zugangsmodells nach dem IfSG nicht besteht. Die Ausgestaltung des Drei-G-Zugangsmodells richtet sich nach den entsprechenden Vorgaben des IfSG. Der Fahrgast verpflichtet sich, die Einhaltung der Anforderungen nach dem Drei-G-Zugangsmodells durch Vorlage der im IfSG benannten Belege nachzuweisen.“

**Im hvv Gemeinschaftstarif unter A Beförderungsbedingungen wird in § 4 Abs. 8 am Ende angefügt:**

„(8) [...] Bei Verstoß gegen die Untersagungen nach Absatz (2) Nr. 16 (Drei-G-Zugangsmodell) hat der Fahrgast eine Vertragsstrafe von 80 Euro zu zahlen.“